



DIE STERNSINGER
KINDERMISSIONSWERK

**Leitlinie
für den Kinderschutz im
Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.**

Inhalt

Vorwort

1. Rechtlicher Rahmen	4
2. Ziel	5
3. Reichweite	5
4. Definition von Kindeswohlgefährdungen	6
5. Prävention im Personalbereich	7
6. Kinderschutz in der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	9
7. Kinderschutz im Bereich Spenderkommunikation und Fundraising	10
8. Kinderschutz im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen	11
9. Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen	12
10. Kinderschutz in der Projektförderung	12
11. Umgang mit Verdachtsfällen	14
12. Weiterentwicklung der Leitlinien Kinderschutz	18
13. Inkrafttreten	18

Vorwort

Das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. setzt sich weltweit dafür ein, dass die Rechte von Kindern geschützt werden und ihre Würde geachtet wird. Es ist die Mission des Kindermissionswerks, Kindern eine ganzheitliche Entwicklung in einem sicheren Umfeld zu ermöglichen. Deshalb stellt das Kindermissionswerk den Schutz von Kindern im Sinne ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit und die Erfüllung ihrer altersentsprechenden kindlichen Bedürfnisse in den Mittelpunkt seiner Arbeit. Der Auftrag des Kindermissionswerks orientiert sich an der christlichen Überzeugung, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist. Kinder sind besonders verletzlich und bedürfen der Zuwendung durch andere. Das Kindermissionswerk hat den Anspruch, für die Überwindung der systemischen Ursachen von Gewalt gegen Kinder einzutreten.

1. Rechtlicher Rahmen

Das Kindermissionswerk setzt sich in all seinen Tätigkeitsbereichen aktiv für das Wohl der Kinder und den Kinderschutz ein. Die Kinderschutz-Standards und -Regelungen des Kindermissionswerks basieren auf der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 sowie den entsprechenden gesetzlichen und bischöflichen Vorgaben. Das sind im Überblick:

- Die Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen, vor allem das Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt seiner drei Zusatzprotokolle¹
- Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zum Kinder- und Jugendschutz, vor allem das achte Buch des Sozialgesetzbuchs zur Kinder- und Jugendhilfe
- Die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Hrsg. Deutsche Bischofskonferenz, November 2019²
- Die Maßgaben zur Prävention sexualisierter Gewalt bei den weltkirchlichen Werken, Hrsg. Deutsche Bischofskonferenz, Kommission Weltkirche, Mai 2020
- Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst³
- Die im Dokument „Vademecum“ der Kongregation für die Glaubenslehre beschriebenen Verfahrenswege bzw. Meldepflichten und die entsprechenden Vorgaben des 2021 aktualisierten kirchlichen Gesetzbuches CIC⁴, die für den kirchlichen Umgang mit Verdachtsfällen gegen Ordensleute und Kleriker gelten.

¹ Online unter: <https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 21.06.2021)

² Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, verabschiedet vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg, online unter: https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf (zuletzt abgerufen am 21.06.2021)

³ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, verabschiedet von der Deutschen Bischofskonferenz am 18.11.2019, online unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf (zuletzt abgerufen am 13.08.2021)

⁴ Kongregation für die Glaubenslehre, Vademecum. Zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Vatikan 2020, und Codex Iuris Canonici mit den Reformen von 2021

2. Ziel

Ziel der Leitlinie ist es, durch die beschriebenen Regelungen und Maßnahmen Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene vor jeglicher Form der weiter unten aufgeführten Gefährdungen zu schützen. Das Kindermissionswerk verwendet in dieser Leitlinie den Begriff „Kind“ für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Schutz- und hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Leitlinie sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Absatz 1 Strafgesetzbuch.⁵ Wenn im Folgenden der Terminus „Kinderschutz“ verwendet wird, so gelten alle Regelungen auch in entsprechender Weise für „schutz- und hilfebedürftige Erwachsene“.

Der Schutz umfasst präventive Maßnahmen, die die Risiken auf ein Minimum reduzieren. Darüber hinaus beinhaltet diese Leitlinie Instrumente, die sicherstellen, dass auf Verletzungen angemessen und zeitnah reagiert wird.

Des Weiteren dient die Leitlinie dem Fallmanagement. Sie gibt Orientierung, wie bei einem Verdacht auf Gefährdung von Kindern oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu handeln ist und wie solche Fälle aufzuarbeiten sind. Zudem hilft die Leitlinie, Personen vor unbegründeten Anschuldigungen zu schützen und bei Bedarf zu rehabilitieren.

3. Reichweite

Die Leitlinie legt Verhaltensregeln für sämtliche Tätigkeiten des Kindermissionswerks fest: für das Kindermissionswerk als Dienstgeber, als Mitträger der Aktion Dreikönigssingen, als Partner in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und als Akteur in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie bildet den Rahmen für den Schutz von Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, mit denen das Kindermissionswerk mittelbar und unmittelbar im Kontakt steht.

Die in der Leitlinie vorgeschriebenen Regelungen sollen, unterstützt durch Fortbildungen, die Mitarbeitenden sowie die im Auftrag des Kindermissionswerks tätigen Personen für die Kinderschutz-Thematik sensibilisieren und handlungsfähig machen.

Die Leitlinien gelten für folgende Personengruppen

- Mitarbeitende des Kindermissionswerks, inklusive der Vereinsorgane Vorstand, Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung, Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Hilfskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, freie Mitarbeitende, Freiwillige des weltwärts-Programms und Ehrenamtliche
- Personen, die im direkten Auftrag des Kindermissionswerks Veranstaltungen und Aktionen organisieren und durchführen
- Externe Dienstleister, sofern sie über das Kindermissionswerk in direkten Kontakt mit Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen oder deren personenbezogenen Daten kommen.

Für die Projektpartner des Kindermissionswerks gelten hinsichtlich des Kinderschutzes die Vorgaben der Projektrichtlinien und -Verträge.

⁵ Vgl. Strafgesetzbuch § 225 Absatz 1

Verantwortlich für die Umsetzung dieser Richtlinie ist der Vorstand des Kindermissionswerks. Er kann mit der Umsetzung verknüpfte Aufgaben an den Personalbereich, die Stabsstelle Kinderschutz und andere Bereiche des Kindermissionswerks delegieren.

4. Definition von Kindeswohlgefährdungen

- Körperliche Gewalt sind alle Formen von tatsächlicher oder potentieller Gewalt gegen Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die zu körperlichen Verletzungen führen. Dazu gehört auch das Versagen, ein Kind oder einen schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichen Verletzungen zu bewahren. Zu körperlichen Gewalt zählen auch gesundheitsgefährdende Traditionen (z. B. weibliche Genitalverstümmelung).
- Psychische oder emotionale Gewalt gehen von einer Haltung, Äußerung oder Handlung von Bezugspersonen aus, die Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene herabsetzen, ablehnen, isolieren, ignorieren, erniedrigen, bedrohen, terrorisieren, adultifizieren (d.h. in eine Erwachsenenrolle drängen) und ihnen das Gefühl z.B. von Ablehnung oder Wertlosigkeit vermitteln.
- Sexuelle Gewalt sind sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind oder einem schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entweder gegen dessen Willen vorgenommen werden oder denen das Kind oder der schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.
- Vernachlässigung ist eine sich wiederholende oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse des Kindes oder des schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen notwendig wäre.
- Ausbeutung bedeutet die wirtschaftliche oder anderweitige Ausbeutung eines Kindes oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene durch Aktivitäten, die zugunsten eines Dritten ausgeübt werden. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Abbildungen von sexueller Gewalt gegen Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und Kinderprostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die Gefahren mit sich bringen, die Entwicklung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder des schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen oder seine körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten.
- Gewalt durch Medien beschreibt Formen der Gewalt gegen Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene mittels Medien und Kommunikationstechnologien wie Social Media, Webcams oder Chatrooms, derer sich Täterinnen und Täter bedienen, um Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell auszubeuten, zu schikanieren, zu beleidigen oder bloßzustellen. Dazu gehören auch der Vertrieb und der Konsum von aufgezeichneten sexualisierten Gewalthandlungen an Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

5. Prävention im Personalbereich

Das Kindermissionswerk trägt mit einer sorgfältigen Personalauswahl und Personalentwicklung sowie mit transparenten Arbeitsstrukturen zum Kinderschutz bei.

5.1. Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen nennen die Leitlinie zum Kinderschutz als ein Kriterium, an dem das Kindermissionswerk seine Arbeit ausrichtet. Ebenso weisen sie explizit darauf hin, dass Bewerberinnen und Bewerber nach Zusage ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

5.2. Personalauswahl

Die Wahrung des Kinderschutzes wird bereits bei der Sichtung von Bewerbungen als Beurteilungskriterium zu Grunde gelegt (z.B. Hinweise in Zeugnissen). In jedem Bewerbungsgespräch wird der Kinderschutz thematisiert.

5.3. Arbeitsverträge

Das Thema Kinderschutz ist Bestandteil der Arbeitsverträge. Mit deren Unterzeichnung verpflichten sich zukünftige Mitarbeitende zur Einhaltung der vorliegenden Leitlinie, die ihnen im Vorfeld ausgehändigt wird. Zudem müssen sie die Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz und die Selbstauskunftserklärung unterzeichnen sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

5.4. Erweitertes Führungszeugnis

Alle neuen und bereits tätigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein aktuelles (nicht älter als sechs Monate) erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG einzureichen. Das erweiterte Führungszeugnis gibt dem Dienstgeber Auskunft darüber, ob ein Mitarbeitender wegen Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen bereits vorbestraft ist (vgl. § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bzw. § 75 Satz 3 SGB XII).

Dieses Zeugnis ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen. Die anfallenden Kosten übernimmt der Dienstgeber. Zur Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung ist ein erweitertes Führungszeugnis ohne einschlägige Vorstrafen erforderlich. Das Kindermissionswerk stellt den Datenschutz im Umgang mit dem Führungszeugnis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicher.

5.5. Personalakten

Das Kindermissionswerk hält die Standards einer professionellen Personalaktenführung ein und entwickelt diese weiter, um Sachverhalte bezüglich des Kinderschutzes lückenlos zu dokumentieren.

5.6. Personalentwicklung

Alle Mitarbeitenden werden über den Kinderschutz informiert, geschult und an der Weiterentwicklung der Leitlinie beteiligt. Das Personalbüro gewährleistet in Abstimmung mit der Stabsstelle Kinderschutz Schulungen zur Umsetzung der Leitlinie und spezielle Fortbildungen, je nach Funktion und Aufgabe der Mitarbeitenden.

Die Teilnahme an einer Basisschulung ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Mitglieder der erweiterten Leitungskonferenz und Mitarbeitende, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs einen engeren und intensiveren Kontakt zu Minderjährigen haben, erhalten eine zweitägige Intensivschulung. Über die verschiedenen Kreise der Teilnehmenden entscheidet die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter in Absprache mit der Stabsstelle Kinderschutz. Bereits absolvierte Schulungen können nach Rücksprache mit

dem Personalbüro angerechnet werden. Im Fünfjahresrhythmus werden sie durch sogenannte Vertiefungsseminare aufgefrischt.

5.7. Teilnehmende des Freiwilligendienstes

Freiwillige des weltwärts-Programms oder anderer Programme werden in der Vorbereitung auf ihren Auslandseinsatz zum Thema Kinderschutz und zum Umgang mit möglichen Verdachtsfällen geschult. Sie müssen den Verhaltenskodex unterzeichnen sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Weitere Regelungen gelten gemäß entsprechenden Vorgaben für das weltwärts-Programm.

5.8. Dienstleister

Externe Dienstleister, die über das Kindermissionswerk in direkten Kontakt mit Kindern und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene oder deren personenbezogenen Daten kommen, verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Vertrags, der einen entsprechenden Passus beinhaltet, auf die Einhaltung der Verhaltensregeln. Falls im Rahmen der Beauftragung ein intensiver Kontakt zu Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu erwarten ist, muss das Kindermissionswerk ggf. ein erweitertes Führungszeugnis anfordern.

6. Kinderschutz in der Presse-, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Auch bei der Darstellung der eigenen Arbeit in den Medien und in der Bildungsarbeit stellt das Kindermissionswerk sicher, dass der Kinderschutz eingehalten werden. Das gilt für die Bildsprache, das Fotografieren, sämtliche Veröffentlichungen in Print- und Online-Medien (Websites und soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter, Instagram und YouTube) sowie Radio und TV.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die Berichterstattung über die vom Kindermissionswerk geförderten Projekte im Ausland und über Veranstaltungen und Aktionen in Deutschland unerlässlich. Im Zentrum der Berichterstattung stehen in der Regel Kinder und Jugendliche. Um ihre Würde jederzeit zu wahren und die Kinder selbst immer hinreichend zu schützen, verpflichten sich das Kindermissionswerk und alle Personen, die im Auftrag des Kindermissionswerks handeln, zur Einhaltung nachfolgender Grundsätze:

- Jede Berichterstattung respektiert die Würde der dargestellten Personen. Eine entwürdigende, einseitige und reißerische Darstellung von Not und Elend wird unterlassen.
- Kinder und ihre Sorgeberechtigten sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im In- und Ausland sollten der Nutzung von Fotos, Filmen etc. ausdrücklich zustimmen. Dazu sind geeignete Verfahrensweisen und Instrumente zu entwickeln und zu nutzen.
- Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden nicht auf unangebrachte Weise posierend abgebildet; ferner werden keine Fotos und Filmaufnahmen verwendet, die den Intimbereich von Kindern und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen zeigen oder sexuelle Assoziationen hervorrufen könnten.
- Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und deren familiäres Umfeld dürfen durch die Berichterstattung nicht in Gefahr gebracht oder einer Diskriminierung ausgesetzt werden. Unter Umständen ist es notwendig, die Identität der Betroffenen zu schützen und fiktive Namen zu verwenden, um Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor möglicher Verfolgung, Traumatisierung oder Stigmatisierung zu schützen.

- Fotografinnen und Fotografen, Journalistinnen und Journalisten sowie alle Mitglieder von Filmteams erhalten, bevor sie im Auftrag des Kindermissionswerks journalistisch tätig werden, eine Handreichung zu den Kinderschutz-Standards des Kindermissionswerks und verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung eines entsprechenden Verhaltenskodexes.
- Ebenso finden die jeweils gültigen Datenschutzrichtlinien gemäß der kirchlichen Datenschutzverordnung und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung Anwendung.
- Das Kindermissionswerk arbeitet nicht mit Spielen oder anderen Tools im Internet, die eine nicht moderierte Kommunikation zwischen Kindern und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen erlauben.
- Im Jahresbericht informiert das Kindermissionswerk fortlaufend über aktuelle Entwicklungen im Bereich Kinderschutz, über beispielhafte Kinderschutzinitiativen der Projektpartner sowie über Maßnahmen und Kampagnen zum Kinderschutz in Deutschland, die das Kindermissionswerk mitverantwortet.

6.1. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Veranstaltungen

Bei Großveranstaltungen, die das Kindermissionswerk organisiert, werden die Teilnehmenden im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht, dass Fotos und Videos entstehen. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung willigen die Teilnehmenden der weiteren Nutzung von Fotos, Videomaterial etc. ein.

7. Kinderschutz im Bereich Spenderkommunikation und Fundraising

Die Spenderkommunikation hat den Auftrag, über die Darstellung von Lebenssituationen von Menschen Spendengelder einzuwerben. Im Kontakt mit Spenderinnen und Spendern und an der Arbeit des Kindermissionswerks Interessierten vermittelt die Spenderkommunikation ein vertieftes Verständnis des Kinderschutzes. Soweit möglich weisen die Spenderkommunikation, der Bereich Medien, die Teams Diözesen und die Redaktion Unterstützergruppen darauf hin, wie sie bei ihren Aktivitäten den Kinderschutz respektieren und weiterentwickeln können, so etwa bei der Verwendung von angemessenem Bildmaterial in der Öffentlichkeitsarbeit.

Bei vom Kindermissionswerk organisierten Spenderreisen müssen alle Teilnehmenden vor Reiseantritt an einer Basisschulung zum Kinderschutz oder an einer Einführung durch die Stabsstelle Kinderschutz im Rahmen der Reisevorbereitung teilnehmen. Zudem erhalten sie die „Handreichung für Reisende in vom Kindermissionswerk geförderte Projekte“ ausgehändigt und lernen, wie sie sich gegenüber Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Projekten angemessen zu verhalten haben. Alle Teilnehmenden erhalten vor Antritt der Reise den „Verhaltenskodex für Besuche in Projekten des Kindermissionswerks“. Mit ihrer Unterschrift unter dieses Dokument, das dem Kindermissionswerk nach der Unterzeichnung zuzuleiten ist, verpflichten sich die Reisenden, den Kinderschutz zu respektieren und sich entsprechend zu verhalten. Für digitale Projektbesuche sind vor allem in der Vorbereitung mit der gastgebenden Organisation Hinweise aus der entsprechenden Handreichung zu beachten.

Spenderinnen und Spender führen Besuche in Partnerschaftsprojekte oft privat durch. Das Kindermissionswerk hat keinen Einfluss auf solche privat organisierten Reisen. Falls Spenderinnen und Spender das Kindermissionswerk im Vorfeld über geplante Projektbesuche informieren, wird das Kindermissionswerk entsprechende Kinderschutz-Dokumente weiterleiten. Da das Kindermissionswerk auf private Projektbesuche keinen Einfluss hat, sollten die Kinderschutz-Konzepte der Partner entsprechende Besucher-Regelungen enthalten.

8. Kinderschutz im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen

Die Aktion Dreikönigssingen wird in den Kirchengemeinden der deutschen (Erz-)Diözesen von haupt- und ehrenamtlich Tätigen organisiert und verantwortet. Diese bestimmen die Gruppengröße und die Form der Betreuung und Begleitung der Kinder. In der Regel begleiten Erwachsene und/oder ältere Jugendliche die Sternsingergruppen.

Um den Schutz der Sternsinger zu gewährleisten, finden bei der Aktion die folgenden Grundsätze Anwendung:

- Es gilt in allen Kirchengemeinden die Präventionsordnung der jeweiligen (Erz-)Diözese.
- Die Verantwortung für die Sensibilisierung und Schulung der Erwachsenen und Begleitpersonen sowie auch für weitere Instrumente zur Abwendung und Vermeidung der Kindeswohlgefährdung, der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen liegt bei der zuständigen (Erz-)Diözese.
- Ergänzend weist das Kindermissionswerk in seinen Publikationen und Kommunikationsplattformen, besonders in den Materialien und Informationen zur Aktion Dreikönigssingen, auf das Thema Kinderschutz hin und gibt Hinweise, was bei der Umsetzung der Aktion diesbezüglich beachtet werden sollte.

9. Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Bei Veranstaltungen, die das Kindermissionswerk mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchführt, gelten die folgenden Regeln:

- Das Kindermissionswerk informiert alle volljährigen Teilnehmenden über die für diesen Anlass zutreffenden Inhalte der Leitlinie Kinderschutz.
- Alle volljährigen Teilnehmenden verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf die Einhaltung des Verhaltenskodex.
- Bei Übernachtungen muss vorher sichergestellt werden, dass die Aufsichtspersonen an einer Basisschulung zum Thema Kinderschutz teilgenommen haben.
- Bei Veranstaltungen und Reisen werden Kinder von einer ausreichenden Anzahl an Betreuungspersonen begleitet.
- Es gilt die „Zwei-Erwachsenen-Regel“: Mindestens zwei erwachsene Betreuungspersonen müssen jederzeit anwesend sein.
- Setzt sich die Gruppe der Kinder bei Veranstaltungen mit Übernachtung aus Jungen und Mädchen zusammen, muss sie sowohl von Männern als auch Frauen begleitet werden.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitungen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Die Schlafräumteilung sowohl für die Kinder bzw. Jugendlichen als auch für die Begleitpersonen erfolgt geschlechtergetrennt.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt-, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person nach Möglichkeit zu unterlassen.
- Mit Veranstaltungsbeginn werden alle Teilnehmenden zu den geltenden Kinderschutz-Regeln der Veranstaltung informiert. Ebenso wird mitgeteilt, wohin sie sich zur Meldung von Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung wenden können.

Für Veranstaltungen, die das Kindermissionswerk gemeinsam mit anderen Organisationen umsetzt und bei denen Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beteiligt sind, wird unter den Veranstaltern im Vorfeld geklärt, wie die Leitlinien Kinderschutz umgesetzt werden.

10. Kinderschutz in der Projektförderung

Grundlage der Projektförderung ist der Projektvertrag, der vom Kindermissionswerk und dem Projektträger unterzeichnet wird. Ein Projekt, das vom Kindermissionswerk als „förderungswürdig“ eingestuft wird, muss den Kinderschutzstandards entsprechen, wie sie in den Projektrichtlinien und Verträgen beschrieben sind. Das Kindermissionswerk ist aber in der Regel nicht selbst rechtlicher Träger der geförderten Projekte: Die Personalverantwortung liegt somit bei den Partnerorganisationen. Das Kindermissionswerk legt Wert auf Sensibilität und Dialog mit den Partnern in diesem Bereich. Für die Zusammenarbeit mit den Projektpartnern gilt in diesem Zusammenhang:

- Die Projektrichtlinien des Kindermissionswerks stellen den Schutz von Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Jugendlichen als wesentlichen Teil der Projektförderung dar.
- Bereits im Antragsverfahren fordert das Kindermissionswerk vorhandene Kinderschutzkonzepte an und verweist auf die Vorgaben des Kindermissionswerk.
- Die Mitarbeiterschaft des Kindermissionswerks, insbesondere die Länderreferentinnen und -referenten, sprechen mit den Partnern das Thema Kinderschutz an, unterstützen den Austausch von Erfahrungen und entwickeln ein vertieftes Bewusstsein für den Kinderschutz.
- Die Projektverträge enthalten einen eigenen Passus zum Schutz von Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Partner verpflichten sich mit dem Abschluss der Verträge zur Umsetzung eines Schutzkonzepts. Für die Umsetzung wird eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Vertragsabschluss eingeräumt. Für die Zwischenzeit gilt eine Übergangspflichtung, die zumindest einen Verhaltenskodex, der von allen Mitarbeitenden unterschrieben werden muss, enthält. Die Förderung von Folgeanträgen derselben Partnerorganisation ist ohne Vorlage eines Kinderschutz-Konzepts nicht möglich.
- Das Kinderschutz-Konzept muss internationalen Schutzstandards entsprechen, d.h., es muss folgende Elemente enthalten:
 - Präventive Maßnahmen (Verhaltenskodex für Mitarbeitende, Freiwillige, Standards für Personalrekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)
 - Kommunikationsstandards (Presse, soziale Medien, Fundraising)
 - Nennung des oder der Verantwortlichen für Kinderschutz
 - Beschwerdewege für Kinder, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Mitarbeitende und andere Personen
 - System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen

- Schutzsystem für Betroffene
- Das Konzept muss in der jeweiligen lokalen Sprache vorliegen.

Die Projektpartner müssen in ihren Berichten an das Kindermissionswerk die Fortschritte bei der Umsetzung des Kinderschutz-Konzepts dokumentieren.

Wenn Mitarbeitende des Kindermissionswerk von einem Verdachtsfall in einem Projekt erfahren, gelten die im Kapitel „Verdachtsfall in einem Auslandsprojekt“ beschriebenen Verfahrensregeln.

10.1. Aufbau von Kapazitäten vor Ort

Das Kindermissionswerk verpflichtet sich, konkrete Maßnahmen zur Präventionsarbeit und entsprechende Ausbildungsprogramme für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Thema Kinderschutz bei den Partnerorganisationen besonders zu fördern. Dazu gehört auch der Aufbau regionaler und überregionaler Kompetenzzentren.

10.2. Besuch in Auslandsprojekten

Allen Reisenden, die unbegleitet Projekte besuchen, werden die entsprechende Handreichung für Auslandsreisen ausgehändigt sowie Regeln für den angemessenen Umgang mit Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Projekten vermittelt.

Jede Person, die im Namen und/oder Auftrag des Kindermissionswerks die Projekte eines Partners besucht, hat vor Antritt der Reise folgende Kriterien zu erfüllen:

- Unterzeichnung des Verhaltenskodex Auslandsreisen
- Falls der Besuch mit einer Übernachtung bzw. einen mehrtägigen Aufenthalt in einem Projekt verbunden ist:
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
 - Teilnahme an der Basisschulung / eintägige Präventionsschulung zum Kinderschutz oder an einer Unterweisung durch die Stabsstelle Kinderschutz im Kindermissionswerk bzw. Erbringung eines Nachweises, diese Schulung andernorts bei einem anerkannten Träger absolviert zu haben

Für Projektbesuche von Spenderinnen und Spender vgl. die entsprechenden Absätze im Kapitel „Kinderschutz in der Spenderkommunikation“.

11. Umgang mit Verdachtsfällen

Die im folgenden beschriebenen Verfahren gewährleisten ein standardisiertes und transparentes Vorgehen bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdungen im Kontext der Tätigkeiten des Kindermissionswerks.

Grundsätzlich sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- a) Verdacht gegen Mitarbeitende des Kindermissionswerk oder gegen vom Kindermissionswerk beauftragte Personen.
- b) Verdachtsfälle im Kontext eines vom Kindermissionswerk geförderten Projekts.

11.1. Allgemein

Alle Mitarbeitenden haben die Pflicht, im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Gefährdung des Wohls von Kindern oder von schutz- und hilfebedürftigen Personen in den Tätigkeitsfeldern des Kindermissionswerks, sei es durch andere Mitarbeitende, Projektpartner oder sonstige Personen, unverzüglich den unten genannten Personen Mitteilung zu machen. Hierzu ist jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin von seiner/ihrer vertraglich vereinbarten Schweigepflicht befreit.

Das Kindermissionswerk nimmt alle Bedenken und Berichte ernst und handelt gemäß folgenden Prinzipien:

- Der Schutz des Kindes bzw. der schutz- oder hilfebedürftigen Person hat unter Beachtung der zivil- und kirchenrechtlichen Vorgaben bei allen Schritten der Fallbearbeitung Vorrang vor der Aufklärung des Verdachts.
- Jeder Verdacht einer Grenzverletzung wird ernst genommen, nachverfolgt und dokumentiert. Dabei muss in der Darstellung zwischen einem Verdacht und einem bewiesenen Fall sorgfältig unterschieden werden. Der Schutz des potentiellen Opfers steht an oberster Stelle. Im Rahmen der Fallbearbeitung darf es zu keiner Vorverurteilung des / der Beschuldigten kommen.
- Ebenfalls ist nach allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Schutz des Hinweisgebers bzw. der Hinweisgeberin zu gewährleisten.
- Berichtete Vorwürfe sowie alle Untersuchungen werden streng vertraulich behandelt. Die Identität von betroffenen Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Informantinnen und Informanten und beschuldigten Personen wird in angemessener Weise geschützt. Nur für die Bearbeitung zuständige Personen erhalten Zugriff auf die Informationen zum Fall.
- Es wird geprüft, ob der/die Betroffene und/oder der/die Hinweisgebende Schutz (z.B. vor physischer Bedrohung, Schuldzuweisung, Beschimpfung) benötigt. Auch dem/der Beschuldigten muss Schutz gewährt werden, bis die Beschuldigung geklärt ist.
- Alle Mitarbeitenden sind mit den Melde- und Beratungswegen durch die Aushändigung der Leitlinie vertraut.

11.2. Beratung und Hilfe

Bei Unsicherheiten, schwierigen und / oder unklaren Situationen können Betroffene, Hinweisgebende und Mitarbeitende niedrigschwellig auch bereits vorab folgende Ansprechpartner zur Beratung hinzuziehen, die strikt zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind:

- Stabsstelle Kinderschutz im Kindermissionswerk, Susanne Brenner-Büker, brenner@sternsinger.de, 0241 / 44 61-71
- Als externe Fachberatungsstelle zum Schwerpunkt „sexuelle Gewalt“ die Organisation RückHalt e.V.: www.rueckhalt-beratung.de/rueckhalt/
- „Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch“: Menschen, die Hilfe und Unterstützung suchen, erhalten über das Hilfe-Portal www.hilfe-portal-missbrauch.de eine erste Orientierung. Neben umfangreichen Informationen (unter anderem zu Beratung, Selbsthilfe oder rechtlichen Fragen) werden Nutzerinnen und Nutzer je nach Anliegen über eine deutschlandweite Datenbank zu passenden Unterstützungs- und Hilfeangeboten vor Ort oder zu telefonischen und Online-Angeboten gelotst. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, sich über das Team des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch unter Tel. 0800 22 55 530 anonym telefonisch oder auch online beraten zu lassen: www.hilfe-telefon-missbrauch.de oder www.hilfe-telefon-missbrauch.online
- Bistum Aachen: Qualifizierte Ansprechpersonen finden sich in der Fachstelle PIA (Prävention, Intervention, Ansprechperson), einer ersten Anlaufstelle für Betroffene. Sie führen Beratungsgespräche und helfen Mitarbeitenden aus kirchlichen Einrichtungen bei der Klärung von Verdachtsmeldungen. Dabei informieren sie auch über mögliche Verfahrenswege und weisen auf unabhängige, externe Beratungsstellen hin.

11.3. Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung im Inland

11.3.1. Meldewege

Hinweisgebende wenden sich an die Stabsstelle Kinderschutz oder die Vorgesetzte / den Vorgesetzten oder den Vorstand. Diese protokollieren die Meldung und informieren den Vorstand. Sollte sich der Verdacht auf ein Mitglied des Vorstands beziehen, muss statt des Vorstands der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats informiert werden.

11.3.2. Klärung, Entscheidungsfindung, Sanktionen

Das allgemeine Vorgehen ist in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“⁶, auf die sich das Kindermissionswerk mit dieser Leitlinie verpflichtet, geregelt.

Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass der Sachverhalt zusammengetragen wird. Auf Grundlage der gesammelten Informationen nimmt der Vorstand eine erste Einschätzung vor. Die Bearbeitung von Verdachtsfällen im Inland, die Mitarbeitende des Kindermissionswerks betreffen, liegt nicht bei der Stabsstelle Kinderschutz.

⁶ Vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf, zuletzt abgerufen am 18.11.2021.

Der Dienstgeber kann veranlassen, dass die beschuldigte Person vorübergehend vom Dienst bzw. ihrer Aufgabe freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens, die Mitarbeitervertretung oder einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

a) Verdacht erhärtet sich: Liegen Anhaltspunkte vor, dass es sich um einen Straftatbestand gemäß StGB §§174-184 handelt, muss der Vorstand bzw. der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats ein juristisches Verfahren einleiten. Dies kann durch die Aufforderung der beschuldigten Person zur Selbstanzeige oder, falls diese hierzu nicht bereit ist, durch eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen.

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen werden arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Das Kindermissionswerk trägt Sorge, dass beschuldigte Personen Hilfe und Begleitung erhalten. Es gilt die Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung durch ein Gericht. Ergeht eine Verurteilung durch Gericht wegen entsprechender Straftatbestände, erfolgt eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

b) Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung: Liegt eine Verletzung der in der Selbstverpflichtung genannten Verhaltensregeln vor, die keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, werden geeignete disziplinarische Maßnahmen ergriffen, z.B. Aufklärungsgespräch, Schulung oder Ermahnung. Sollte es im Laufe des Verfahrens zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Mitarbeitenden kommen, ist die Mitarbeitervertretung gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen einzubeziehen.

c) Verdacht erhärtet sich nicht: Sollte der beschuldigten Mitarbeiterin bzw. dem beschuldigten Mitarbeiter ein relevanter Straftatbestand nicht nachgewiesen werden, wird die Beurlaubung vom Dienst aufgehoben. Der Vorstand muss Sorge tragen, dass der Mitarbeitende / die Mitarbeitende vollständig rehabilitiert wird.

11.4. Verdachtsfall bei der Aktion Dreikönigssingen

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Kontext der Aktion Dreikönigssingen stehen die Anlaufstellen der (Erz-)Bistümer für sexuellen Missbrauch und darüber hinaus die jeweils zuständigen Einrichtungen der einzelnen Bistümer als Ansprechpartnerinnen und Meldestelle zur Verfügung.

Sofern Hinweise direkt an das Kindermissionswerk gerichtet werden, werden diese in Abstimmung mit dem Vorstand des Kindermissionswerks und dem Vorstand des BDJ als Mitträger der Aktion von der Stabsstelle Kinderschutz an die jeweils zuständigen Stellen zur Nachverfolgung und Klärung weitergegeben.

Ist der direkte Verantwortungsbereich des Kindermissionswerks betroffen, findet die oben beschriebene Vorgehensweise Anwendung.

11.5. Verdachtsfall in einem Auslandsprojekt

Die Meldewege sind wie folgt festgelegt:

- Meldungen über Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt können aus einer Vielzahl von Quellen stammen. Mitarbeitende des Kindermissionswerks, die eine Verdachtsmeldung erhalten, wenden sich direkt an die Stabsstelle Kinderschutz oder an die Bereichsleitung Ausland.
- Freiwillige des weltwärts-Programms wenden sich an ihre zuständige Ansprechperson des Teams Freiwilligendienste oder an die Bereichsleitung Inland. Diese informieren die Stabsstelle Kinderschutz. Alle Akteure achten auf den besonderen Schutz des/der Freiwilligen als Hinweisgeberin/Hinweisgeber.

11.5.1. Verfahren

- Die Stabsstelle Kinderschutz dokumentiert den Fall und legt die Unterlagen dem Vorstand mit einem Vorschlag für das weitere Vorgehen vor.
- In Fällen mit besonders dringendem Handlungsbedarf genügt die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern. Sollte kein Mitglied des Vorstands erreichbar sein, hat die Bereichsleitung Ausland das Mandat, notwendige Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
- Die Stabsstelle Kinderschutz setzt die vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen um. Sie informiert relevante beteiligte Personen, delegiert ggf. notwendige Schritte, dokumentiert den Fall vollständig und begleitet die weitere Prüfung.
- Der/die für das betroffene Projekt zuständige Mitarbeitende bzw. die Bereichsleitung Ausland informiert unverzüglich den verantwortlichen Rechtsträger des Projektes über den Verdacht und bittet ihn um Information zu dem Fall sowie über gegebenenfalls bereits eingeleitete Schritte.
- Sind Anhaltspunkte einer akuten Gefährdung von Schutzbefohlenen gegeben, wird der Träger aufgefordert, bis zur Klärung der Vorwürfe die betreffenden Personen von ihren Aufgaben und Tätigkeiten im Projekt zu entbinden und ihr/ihnen jeglichen Kontakt zu dem mutmaßlichen Opfer zu untersagen.
- Falls erforderlich, wird ein Ortstermin beim Partner oder im Projekt organisiert bzw. eine externe Untersuchung durch Fachleute beauftragt.
- Neben dem Schutz des/der mutmaßlichen Opfer/-s wird auch der rechtsstaatliche Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung durch ein Gericht beachtet. Dabei kommt der Pflicht, den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates über die Anzeigepflicht bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Folge zu leisten, besondere Bedeutung zu.
- Vom Projektträger wird erwartet, dass er das Kindermissionswerk als Vertragspartner über den Fortgang und das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen informiert.

11.5.2. Mögliche Sanktionen

Bei unzureichender Handhabung des Falls bzw. mangelnder Bereitschaft zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes durch den Träger behält sich das Kindermissionswerk folgende Maßnahmen vor:

- Sperre der Auszahlung bereits bewilligter Mittel
- Kündigung der Projektvereinbarung, Abbruch der Projektzusammenarbeit
- Nichtbewilligung von Anschlussförderungen

Um ein Projekt oder eine Einrichtung nicht unnötigerweise zu gefährden, ist auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu achten bzw. sind auch solche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die einer Förderung des Kinderschutzes dienen. Hierzu zählen z.B. Präventionsschulungen.

Etwaige Kooperationspartner und mitfinanzierende Organisationen des Projekts bzw. des Projektträgers werden über den Verdachtsfall informiert, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ergänzende Dokumente

- I. Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis
- II. Verhaltenskodex
- III. Selbstauskunftserklärung
- IV. Handreichung für Reisende in Auslandsprojekte des Kindermissionswerks samt Verhaltenskodex
- V. Handreichung für digitale Projektbesuche
- VI. Handreichung für Fotografen, Filmende und Journalisten
- VII. Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Kontaktdaten

11.5.3. Dokumentation

Die Dokumentation der bearbeiteten Verdachtsfälle im Bereich Ausland obliegt der Stabsstelle Kinderschutz.

12. Weiterentwicklung der Leitlinien Kinderschutz

Die Leitlinie Kinderschutz und die damit einhergehenden Prozesse sollen nach einer Frist von höchstens drei Jahren nach Verabschiedung überprüft und angepasst werden.

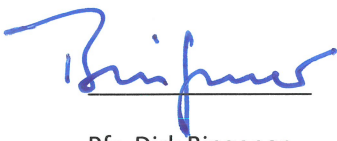
In den Bericht fließen Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Umsetzung der Leitlinien, Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Verbesserungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle ein.

13. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt mit Beschluss durch den Vorstand des Kindermissionswerks in Kraft.

Aachen, den 18.5.22

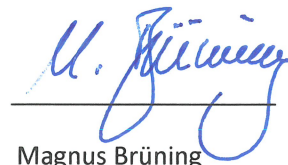
Der Vorstand des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V.



Pfr. Dirk Bingener



Anne Wunden



Magnus Brüning